

Bildungsdirektion

Mittelschul- und Berufsbildungsamt

Prüfungskommission 20 Logistik-Berufe

Kanton Zürich

Kontakt: Martigna Yanz, Aktuariat, Güntisbergstrasse 6, 8636 Wald Mobil 077 520 78 49, martigna.yanz@mba.zh.ch

1/3

Merkblatt bei nicht bestandenem QV

1. Bestehensnorm in den Berufen Logistiker EFZ und Logistiker EBA

Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn:

- a. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» (VPA) mind. mit einer Note 4 bewertet wird; und
- b. die Gesamtnote mindestens 4 beträgt

2. Wiederholung des Qualifikationsverfahrens

Alle Qualifikationsbereiche, in denen eine ungenügende Note (unter 4.0) erreicht wurde, sind in ihrer Gesamtheit nach frühestens einem Jahr zu wiederholen (Ausnahmen gelten bei den Erfahrungsnoten). Die Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt wer-en. Es ist nicht möglich, nur einzelne Prüfungsteile mit ungenügenden Positionsnoten zu wiederholen.

a. Vorgegebene Praktische Arbeit (VPA)

Der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» (VPA) gilt als Fallnote und muss mindestens mit der Note 4 bewertet sein.

Die Wiederholung der VPA kann ohne Lehrbetrieb erfolgen. Sie können jedoch auch einen Lehrvertrag für ein weiteres Jahr abschliessen.

b. Qualifikationsbereich Berufskenntnisse und Erfahrungsnote berufs**kundlicher Unterricht**

Ist die Note im Qualifikationsbereich Berufskenntnisse ungenügend (kleiner als 4), muss die Prüfung zwingend wiederholt werden.

Eine ungenügende Erfahrungsnote im berufskundlichen Unterricht muss jedoch nicht zwingend wiederholt werden. Dafür gibt es folgende Varianten:

- Repetenten/Repetentinnen wiederholen sämtliche Prüfungen im BK-Unterricht und erlangen dadurch eine neue Erfahrungsnote aus dem Wiederholungsjahr, welche die alte Note ersetzt. Bitte besprechen Sie dieses Vorgehen unbedingt mit der Berufsschule.
- Repetenten/Repetentinnen besuchen den BK-Unterricht und entscheiden sich, keine neue Erfahrungsnote zu generieren. In diesem Fall wird die bestehende Erfahrungsnote übernommen.
- Repetenten/Repetentinnen besuchen den BK-Unterricht nicht und bereiten sich selbständig auf die BK-Wiederholungsprüfung vor. In diesem Fall wird die bestehende Erfahrungsnote übernommen.

c. Allgemeinbildung

Bei ungenügender Note in der Allgemeinbildung (ABU) bestehen folgende Varianten:

- Besuch des ABU-Unterrichts mit neuer Erfahrungsnote, neuer Vertiefungsarbeit (VA) sowie neuer Note in der Schlussprüfung ABU.
- Besuch des ABU-Unterrichts ohne neue Erfahrungsnote. Bestehende Erfahrungsnote und bestehende VA-Note werden übernommen. Neue Note aus Schlussprüfung ABU.
- Kein Besuch des ABU-Unterrichts. Selbständige Vorbereitung auf die Schlussprüfung ABU. Bestehende Erfahrungsnote und VA-Note werden übernommen.

Fragen zur Wiederholung der Allgemeinbildung beantwortet die Berufsfachschule:

Bildungszentrum Limmattal (BZLT), Nino Santoro, Fachbereichsleitung Allgemeinbildung, <u>nino.santoro@bzlt.ch</u>

3. Anmeldung zur Wiederholungsprüfung

Prüfungsteilnehmende mit neuem Lehrvertrag werden automatisch zur Prüfung angemeldet. Ohne Lehrvertrag müssen sich die Lernenden per Kontaktformular anmel-den. Anmeldeschluss ist jeweils der 31. Oktober.



4. Nachteilsausgleich

Wer für die Erstprüfung ein Gesuch für einen Nachteilsausgleich eingereicht hat, muss zusammen mit der Prüfungsanmeldung für die Wiederholungsprüfung ein neues Gesuch einreichen.



5. Einsprache

Spätestens 30 Tage nach Erhalt des Notenausweises ist die Einsprache einzureichen (Poststempel). Die Einsprache wird <u>schriftlich</u> und <u>unterschrieben</u> eingereicht und enthält einen Antrag mit Bezug auf einzelne Bewertungspunkte, sowie mit Begründungen und allfälligen Beweismitteln. Die Beantwortung der Einsprache kann zwei bis drei Monate dauern. Es wird empfohlen, sich trotz Einsprache bereits für die Repetition im Folgejahr anzumelden, da der Entscheid auch negativ ausfallen kann.

Kann eine Akteneinsicht nicht innerhalb der Einsprachefrist wahrgenommen werden oder bestehen andere wichtige Gründe, wegen denen die Einsprachefrist nicht eingehalten werden kann, besteht die Möglichkeit einer vorsorglichen Einsprache. Diese stoppt die Einsprachefrist. Danach hat der/die Kandidat/in eine Frist von 10 Tagen, um eine Einsprache mit konkretem Antrag und dessen Begründung einzureichen oder die vorsorgliche Einsprache zurückzuziehen.

Adresse für Einsprache

Prüfungskommission 20, Frau Martigna Yanz, Güntisbergstrasse 6, 8636 Wald

Die Einsprache bitte immer eingeschrieben per Post versenden. Der Eingang der Einsprache wird Ihnen schriftlich bestätigt.

Kosten

Falls die Einsprache abgelehnt wird, werden Kosten für Sie entstehen:

- Staatsgebühr zwischen CHF 250.00 bis 600.00
- Schreibgebühr CHF 15.- pro A4-Seite

6. Rekurs

Gegen jeden Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen schriftlich Rekurs (im Doppel) eingereicht werden. Die Behandlung eines allfälligen Rekurses nimmt Zeit in Anspruch. Dies kann dazu führen, dass man sich bereits für die Repetition im Folgejahr anmelden muss (Anmeldeschluss Qualifikationsverfahren: 31. Oktober), obwohl das Resultat des Rekurses noch nicht bekannt ist.

Adresse für Rekurs

Bildungsdirektion, Generalsekretariat / Rekursabteilung, Walcheplatz 2, 8090 Zürich

7. Kontakt bei Fragen

Marcel Widmer, Berufsinspektor
Tel. 043 259 77 14 oder marcel.widmer@mba.zh.ch